

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00378 vom 8. März 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2000.00378](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00378)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00378 du 8 mars 2001

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00378 del 8 marzo 2001

## Regeste

Waffentragschein | Waffentragschein / unentgeltliche Rechtspflege: Waffentragschein: Bisherige Rechtsprechung zu Art. 27 Abs. 2 lit. b Waffengesetz (Voraussetzung der tatsächlichen Gefährdung) (E. 2a/b). Wer als Mitarbeiter eines Sicherheitsunternehmens einen Waffentragschein beantragt, hat selber oder über das Unternehmen glaubhaft zu machen, dass Aufträge mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial tatsächlich ausgeführt werden; ein solcher Nachweis liegt aufgrund der nur rudimentären Unterlagen vorliegend nicht vor (E. 2c/cc). Angesichts des Vollzugsföderalismus im Waffenrecht kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot, wenn a n d e r e - namentlich ausserkantonale - Behörden eine andere bzw. weniger strenge Praxis verfolgen (E. 2c/dd). Abweisung. Unentgeltliche Rechtspflege: Voraussetzungen und Kriterien (E. 3a a.A.). Der Gesuchsteller versteuert zwar als Student kein Einkommen und Vermögen; gleichwohl ist es ihm zuzumuten, die - gering angesetzten - Gerichtskosten z.B. über ein Darlehen (rückzahlbar durch Ferienarbeit) zu bezahlen (E. 3a a.E.). Abweisung des Gesuchs.

## Erwägungen

### E. 3

Nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 VRG ist Privaten auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihre Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen. Überdies haben sie Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst wahrzunehmen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG). a) Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Verfahrens- bzw. Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt. Die Bedürftigkeit ist aufgrund der gesamten Verhältnisse, namentlich der Einkommenssituation, der Vermögenslage und allenfalls der Kreditwürdigkeit zu beurteilen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 24, mit Hinweisen). Bei der Beurteilung der Einkommenssituation ist dem anrechenbaren Einkommen der erforderliche Notbedarf gegenüberzustellen. Massgeblich ist, ob das Einkommen den Notbedarf in ausreichendem Mass übersteigt, so dass es möglich ist, die Verfahrenskosten innert angemessener Frist zu bezahlen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 26, mit Hinweisen). Je nach den Umständen des Einzelfalles ist die prozessrechtliche Bedürftigkeit auch zu bejahen, wenn das Einkommen geringfügig über dem Betrag liegt, der für den Lebensunterhalt absolut notwendig ist (BGE 124 I 1 E. 2a, mit Hinweisen). Andererseits ist es einer Partei zuzumuten, vorübergehend den gewohnten Lebensstandard einzuschränken, um die für ein Verfahren erforderlichen Mittel aufzubringen (vgl. ZR 96/1997 Nr. 11). Sofern die Mittellosigkeit nicht offenkundig ist oder bereits entsprechende sozialhilferechtliche

Abklärungen vorliegen, ist der Notbedarf bzw. das Existenzminimum anhand des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichtes an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter über Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Notbedarfs (abgedruckt in ZR 93/1994 Nr. 24) vorzunehmen. Der Gesuchsteller versteuert kein Einkommen und kein Vermögen. Er lebt bei seinen Eltern, von denen er neben Kost und Logis einen monatlichen Beitrag von Fr. 600.- zur Bestreitung seiner Studien- und weiterer Unkosten erhält. Gemäss den Angaben der Gemeinde beträgt sein Reineinkommen Fr. 1'200.- und sein Vermögen Fr. 2'000.-. Vorliegend ist die Gerichtsgebühr auf den ordentlichen Minimalbetrag für Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert, d.h. Fr. 1'000.-, anzusetzen (vgl. § 4 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997, LS 175.252). Dem Beschwerdeführer ist zuzumuten, diesen Betrag aus seinem Vermögen aufzubringen oder zur Bezahlung ein Darlehen aufzunehmen, welches er z.B. durch Ferienarbeit innert nützlicher Frist zurückzahlen kann. Die prozessuale Mittellosigkeit zur Bezahlung der Gerichtsgebühr ist zu verneinen. b) Nach der verwaltungsgerichtlichen (und bundesgerichtlichen) Rechtsprechung, welche zwar überwiegend aus der Zeit vor der VRG-Revision vom 8. Juni 1997 stammt, aber weiterhin herangezogen werden kann (vgl. ABl 1995, 1530), wird für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands vorausgesetzt, dass der Entscheid für die gesuchstellende Partei – wenn sie bedürftig und ihr Begehren nicht von vornherein aussichtslos ist – von erheblicher Tragweite ist, die sich stellenden unausweichlichen Fragen nicht leicht zu beantworten sind und die gesuchstellende Partei nicht selber rechtskundig ist (BGE 111 Ia 276 E. 3a S. 280, 112 Ia 14 E. 3c S. 18; RB 1994 Nr. 4, RB 1998 Nr. 5). Vorliegend stellen sich weder besonders schwierige juristische Fragen noch handelt es sich um ein kompliziertes Verfahren, in welchem der Gesuchsteller, Jus-Student im 7. Semester, seine Interessen nicht selbst hätte wahrnehmen können. Daher besteht kein Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands.

#### **E. 4**

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.